

Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1729/22

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Linderbach zur DS 0451/22 - Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung eines Grundstücks in Erfurt-Linderbach

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Ergänzend zur bereits eingereichten Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag des Ortteilrates Linderbach soll noch auf folgende Aspekte hingewiesen werden, die gegen die Beschlussfassung des Änderungsantrages sprechen:

01

Das Grundstück soll als Parkfläche für den Friedhof in Linderbach errichtet und umgenutzt werden.

Begründung:

Der Ortsteilrat Linderbach hat die Drucksache 0451/22 - Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung eines Grundstücks in Erfurt-Linderbach abgelehnt.

Am Friedhof fehlen Parkplätze für die Besucher. Bisher wurde seitens der Stadtverwaltung die Auskunft gegeben, dass keine öffentlichen Flächen zur Verfügung stehen, um einen Parkplatz für den Friedhof zu errichten. Der Ortsteilrat sieht hier die Möglichkeit zur Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes.

Ergänzende Stellungnahme:

Der Friedhof in Linderbach ist ein kleiner Friedhof mit einer geringen Belegungsdichte an Grabstätten und somit auch Grabbesuchern. Er ist eher wenig frequentiert. Der Friedhof liegt sehr zentral im Ort und ist daher für die Bewohner fußläufig insgesamt sehr gut zu erreichen. Ganz in Nähe (max. 20 m Wegestrecke bis zum Friedhof) befindet sich eine längere Parkfläche entlang der Edmund-Schäfer-Str., die ausreichend Parkflächen auch für Friedhofsbesucher vorhält und genutzt werden kann. Aus diesen Gründen benötigt man keinen eigenen Parkplatz im Ort für den Friedhof.

Das Garten- und Friedhofsamt hat bereits dargelegt für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege eines derartigen zusätzlichen Parkplatzes weder über personelle noch finanzielle Voraussetzungen zu verfügen und somit den dann gestellten zusätzlichen Anforderungen nicht gerecht werden zu können.

Zudem hat nur eine kleine Zahl der Friedhöfe in den Ortsteilen einen eigenen Parkplatz, was dort beispielsweise mit einer ortsfernen Lage und der höheren Grabbelegung und somit der Anzahl an Trauerfeiern und Bestattungen und folglich höheren Besucherzahl verbunden ist (bspw. Gispersleben, Hochheim, Vieselbach).

Des weiteren wird noch auf folgendes hingewiesen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit

Grund und Boden gilt die Maßgabe, dass Baulandentwicklungen "auf der grünen Wiese" vornehmlich erst dann angestoßen werden sollten, wenn bestehendes Baurecht (z.B. Baulücken) durch entsprechende Bauvorhaben aktiviert wurde. Dies trifft auch für das in Rede stehende Grundstück zu. Daher wird dringend empfohlen, auch mit Blick auf die Ausführungen des Garten- und Friedhofsamts, den Änderungsantrag des Ortsteilbürgermeisters nicht zu beschließen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Der Änderungsantrag wird damit vollumfänglich abgelehnt.

Anlagenverzeichnis

gez. Dr.-Ing. T. Stefani
Unterschrift Amtsleitung

15.11.2022
Datum